

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN**  
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik  
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:
      - Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufständerung
      - Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
    - Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)  
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsänderung des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Zulässige Grundflächenzahl:  
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO (i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundflächenzahl sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übertragene Flächen anzunehmen, nicht jedoch die unbelagten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Modulaufstellung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0 m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
  - Höhe der Gebäude und Module  
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
  - Wandhöhe**  
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
  - Modulhöhe**  
Moduloberkante  
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,50 m  
Modulunterkante  
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 0,80 m
  - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (Art. 81 BauGB)  
Gestaltung baulicher Anlagen  
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher  
Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)  
Dachneigung: max. 25°  
Dachdeckung: alle harten Deckungen / Gründach  
Zink-/Blei- und Kupferbedeckung ist unzulässig  
Ortgang/Traufe max. 1,00 m  
Dachüberstand: unzulässig  
Dachaufbauart: unzulässig  
Zwisch-/Standgiebel: unzulässig
  - Abstandsflächen**  
Es gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBO.  
Ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten. Ausnahmen hierfür bilden die grundstücksnahen Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50 m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.
  - Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größenordnung bis 3,0 m², in Summe aller angebrachten Werbeanlagen, zulässig. Weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Einfriedungen**  
Art / Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun:  
Die Einziehung ist so zu errichten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand).  
Alternativ ist die Einziehung bei Bodenanschluss entweder so großmächtig herzustellen, dass diese für Kleintiere durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30 cm am Boden Kleintierdurchlässe föhren zu integrieren.  
max. 2,50 m ab natürlichem Gelände (inkl. Überdachsenschutz)  
durchgehende Sockel sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Sockel in Torbereichen zulässig.  
Zaunhöhe: Sockel:
  - Gestaltung des Geländes**  
Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5 m zulässig sind.  
Stützmauern sind unzulässig, alle Gelände Anpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
  - Böden- und Grundwasserschutz**  
Bei einer aktiven Reinigung ist zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz, ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, das biologisch abbaubar und nicht wasserleitfähig ist.
- B) GRÜNORDNUNGSPLAN**  
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFahrTEN, PFLEGEWEGE**  
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schoferrassen, Fahrspreuen mit durchlässigen Zwischenschichten, wasserpermeable Decken u. ä.).  
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbelagte Grünwege mit Extensivweidencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 5 anzusehen und zu pflegen.
  - ANSAAT / PFLEGE DER WIESENFLÄCHEN**  
Ansaat  
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaunanlage und Geltungsbereichsgrenze sind unbelagte Grünwege zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzusehen.  
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenschutzrechtlich geschützter Grünland mit einem Kleintieranteil von 20 % aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Pfannenregion“ (PFR) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.  
Alternativ ist eine Mähgutabtragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.  
Zielzustand ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.
  - Pflege**  
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchshöhe. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erntmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.  
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mächen der Flächen ist nicht zulässig.  
Auf den Einsatz von Schlegelmulchen muss zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

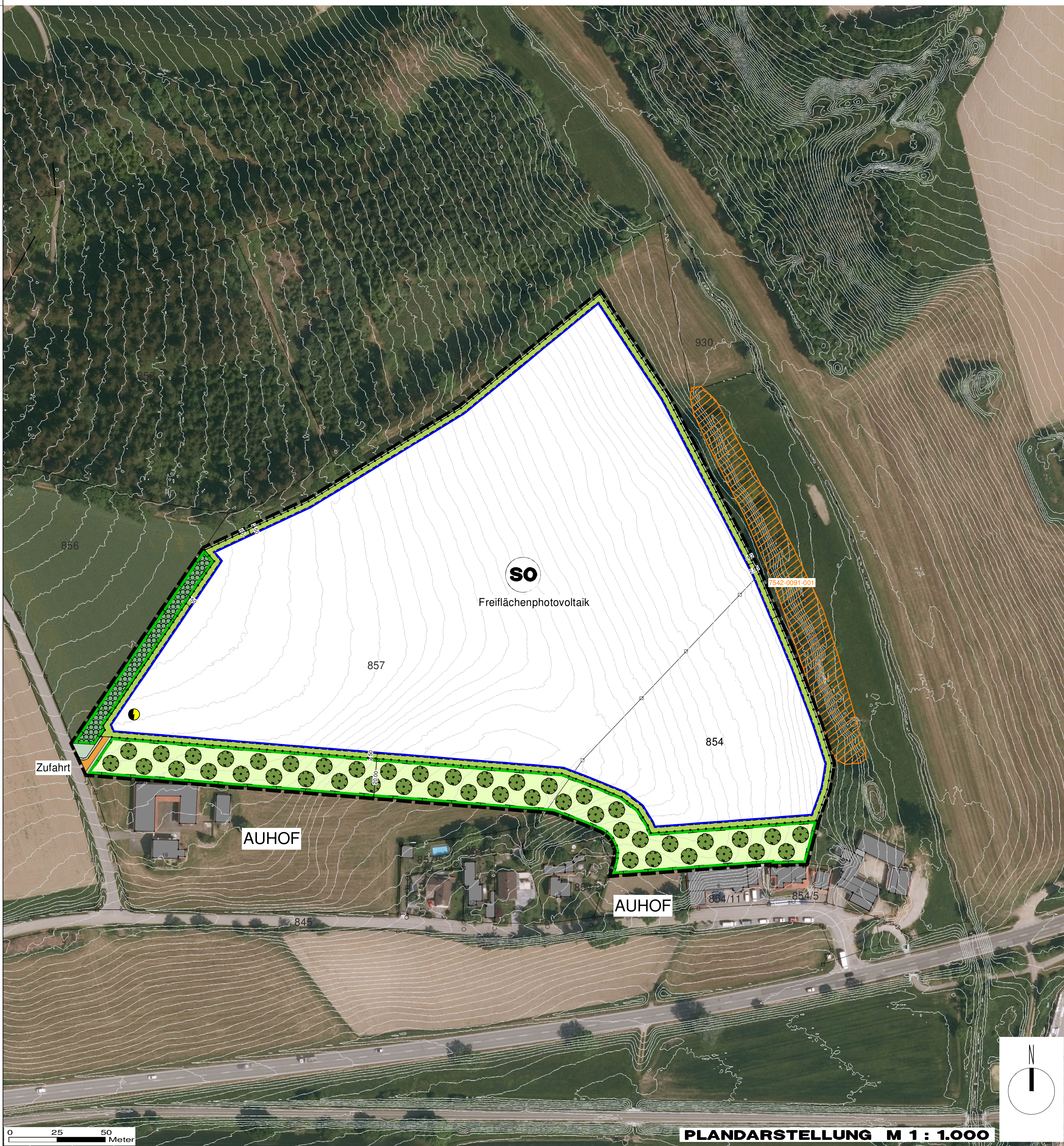
- In gut zugänglichen Randbereichen der Grünlandflächen bleiben bei jedem Mähgang jeweils 30% der Fläche als Reproduktions- und Überwinterungsgebiete für Insekten und Kleintiere unbeeinträchtigt.  
Schnitten von mindestens 10-12 cm, wobei die Mahd von innen nach außen erfolgen soll.  
Alternativ ist zur Mahd eine Tierbeweidung möglich. Kommen Weidetiere zum Einsatz, so hat dies extensiv ohne Züchtung zu geschehen. Zudem müssen die Stomkabel so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden.
- Wiesenflächen mit Pflanzgebot im Bereich Obstwiese**  
Die Obstwiese ist ebenfalls als Extensivwiese mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend o.g. Vorgaben zu pflegen.
  - PFLANZMASSNAHMEN**  
Blüme und Sträucher als Eingrünung  
Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturreichung des Landschaftsbildes erfolgt im Westen und Süden die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzenabstand: 1,5 m). Das Verhältnis Blüme zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.  
Die Anlage der Gehölzpflanzung erfolgt höhengestaffelt, von niedriger nach höher wachsend in Richtung Zaun.
  - Obstwiese**  
Zur Strukturreichung des Landschaftsbildes erfolgt in der südlichen Ausgleichsfläche die Pflanzung von 45 Obstbaumhochstämmen standortgerechter Regionalorten gemäß Artenliste 8.3 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten.
  - Pflanzarbeiten**  
Die Bepflanzung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Planperiode herzustellen.
  - Pflege der Gehölzpflanzungen**  
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Planperiode zu pflanzen und arttypische Wuchserformen zu entwickeln sind.
  - SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE / BIOTOPSCHUTZ**  
Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 geschützten Strukturen (Baumhecke bei Auhof) führen.  
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere das im Osten an das Planungsgelände angrenzende Biotop (Baumhecke bei Auhof), ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ARTENLISTEN**  
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 „Apenvorland“) zu achten.
  - Gehölze 2. und 3. Ordnung**  
Flächige Pflanzung: Heister: v.Hel, o.B., 200-250  
Acer campestre  
Cornus betulus  
Prunus avium  
Sorbus aucuparia  
Salix caprea  
und vergleichbare Arten.  
Feld-Ahorn  
Hainbuche  
Vogel-Kirsche  
Gemeine Eibersche  
Sal-Weide
  - Sträucher**  
Heckenpflanzung: vStr, mind. 4 Tr., 60-100  
Berberis vulgaris  
Cornus sanguinea ssp. sanguinea  
Eucornus europaeus  
Ligustrum vulgare  
Rosa canina  
Rosa rugosa  
Rosa carolina  
Sambucus racemosa  
Viburnum lantana  
und vergleichbare Arten.  
Gewöhnliche Berberitze  
Roter Harthornstrauch  
Pfaffenhütchen  
Gemeine Heckenkirsche  
Kirsch-Rose  
Hunds-Rose  
Roter Hölzer  
Wolliger Schneeball
  - Obstgehölze**  
Qualität: Einzelgehölz: H, 8-10  
Verwendet werden können alle Obstbäume standorttypischer Regionalorten entsprechend der Sortenliste der Kreisfachberatung.
  - FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**  
Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstücksflächen Fl.Nrn. 857 TF und 854 TF, Onkg, Linden.  
**Maßnahmen:**
    - Umwandlung von Acker in Heckenbestände
    - Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in extensive Wiesenflächen mit Obstbaum-Hochstamm standorttypische Lokalisationen
- Entwicklungsziele**  
Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes:  
— Anlage einer mesophilen Hecke (Biototyp B112 nach Biotopwertliste BayKompV),  
— Streuobstbestände aus Hochstämmen im Komplex mit extensiv genutztem Grünland (Biototyp B432 nach Biotopwertliste BayKompV)
- Zielsetzung:**  
Die Errichtung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.  
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

## HINWEISE DURCH TEXT

- DENKMALSCHUTZ - BODENDEKUNDPFLEGE**  
Bodenstandort ist im Bereich der geplanten Sondergebäudeausweisung nicht bekannt. Im Nordensteden, außerhalb des direkten Planungsbereiches, befindet sich jedoch ein Bodendenkmal.  
Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landkreis Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Fläche gemäß rechtlicher Schutz. Aus diesem Grund bedürfen Bodenergebnisse jeglicher Art im Bereich eines Bodendenkmals einer denkmalsrechtlichen Erläuterung. Dies ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Auf die entsprechenden Bestimmungen des § 7 Abs. 1 BayDSchG und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
Bei Bauarbeiten sind sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufeln und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenabtragung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung soll bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit betriebsüblichen, winterharten und stark wasserzählenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung ansetzen; eine Belüftung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.  
Hinzuwirken der Standards des Bodenschutzes auf den Leitlinien des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt 2, Bodenkundliche Bauleitplanung BSB, Leitlinie für die Praxis in Bayern.
- NACHBARSCHAFTSCHAFT**  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGOBV Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angelegten benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,  
2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,  
bis zu 0,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.
- REDUZIERUNG VON LÄRM / STAUBENTWICKLUNGEN**  
Im Zuge der Bauarbeiten soll besonderes Augenmerk auf die Ergründung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmentwicklungen gelegt werden.
- NATURSCHUTZ**  
Der Untere Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:  
— für die Verwendung autochthonen Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat  
— für die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGNUNGSLEITUNGEN**  
Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsträgern unterirdisch erfolgen.  
Bei Anplanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterbinden Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abwischen von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei Weibern Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m abzuhalten.
- DIN-NORMEN**  
Die DIN-NORMEN, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die in diesem Grundstückslisten der Flurnummern 857 TF und 854 TF, Gemarkung Linden, mit einer Fläche von insgesamt 59.142 m².
- INKRAFTTRETEN**  
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
Freiflächenphotovoltaik
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsmitteln** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Zufahrt, unversiegelt, Planung (siehe Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text)
  - Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Versorgungsanlagen: Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
  - Obstgehölz, Planung (Ziffern 6.2, 6.3, 6.4, 8.1, 8.2 der Festsetzungen durch Text)  
Zur Förderung der Flora und Fauna / zur Minderung der Sichtbeziehungen
  - flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 6.1, 6.3, 6.4, 8.1, 8.2 der Festsetzungen durch Text)  
zur Minderung der Sichtbeziehungen
  - Wiesenfläche ohne Pflanzgebot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücksgrenze / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)  
autochthone Ansaat, extensive Pflege
  - Wiesenfläche mit Pflanzgebot (Obstwiese), Planung (Ziffer 5.3 der Festsetzungen durch Text)  
autochthone Ansaat, extensive Pflege
  - innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)  
autochthone Ansaat, extensive Pflege
  - Biotop, Bestand (nachrichtliche Übernahme Biotopkartierung Bayern Flachland)
- Sonstige Planzeichen**
  - Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- Aufstellungsbeschluss**  
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom 14.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" in der Fassung vom 14.03.2023 hat in der Zeit vom 21.03.2023 bis 20.04.2023 stattgefunden.
  - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" in der Fassung vom 14.03.2023 hat in der Zeit vom 21.03.2023 bis 20.04.2023 stattgefunden.
  - Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" in der Fassung vom 25.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 beteiligt.
  - Satzungsbeschluss**  
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom 14.11.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.11.2023 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den .....  
1. Bürgermeisterin
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
- Gemeinde Hebertsfelden, den .....  
1. Bürgermeisterin
- Inkrafttreten  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Auhof" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den .....  
1. Bürgermeisterin

## BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

**SO SOLARPARK AUHOF**

GEMEINDE HEBERTSFELDEN  
LANDKREIS ROTTAL-INN  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

**Präambel:**  
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), der Bauordnungverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und der Planzielenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1980 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Auhof“ als Satzung.

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**  
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 14.11.2023 einschließlich textlicher und planischer Festsetzungen.

**§ 2 - Restanteil der Satzung**  
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planischen Festsetzungen und der Umweltbericht.

**§ 3 - Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

<b>Planung</b>	<b>KompPlan</b> Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 9 94029 Landshut Fax 0371 974087-0 Fax 0371 974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de
<b>Planungsträger</b>	Gemeinde Hebertsfelden Bathofstraße 1 84332 Hebertsfelden
<b>Maßstab</b>	Lageplan 1:1.000
<b>Stand</b>	14.11.2023

Bearbeitung	Februar 2023	sha
Gekündigt		
Ändert		
§ 4 Abs. 1 BauGB		ma
§ 4 Abs. 2 BauGB		sha
Projekt Nr. 23-1492_BBP		